

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
(19. Ausschuss)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Peter Eckardt, Jörg Tauss, Klaus Barthel (Starnberg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Dr. Reinhard Loske, Hans-Josef Fell, Christian Simmert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/8361 –**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG)

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8732 –**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG)

- 3. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink, Pia Maier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/8295 –**

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG)

- 4. zu dem Antrag der Abgeordneten Ulrike Flach, Cornelia Pieper, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 14/7077 –**

Ein neues Hochschuldienstrecht für eine moderne, leistungsfähige und attraktive Bildung und Forschung in Deutschland

A. Problem

Die Reform des Hochschul- und Hochschuldienstrechts soll weitergeführt werden.

B. Lösung

Einfügung einer Bestimmung in das HRG über die grundsätzliche Studiengebührenfreiheit eines Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie eines Studiums in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. Bachelor- und Masterstudiengänge werden aus dem Erprobungsstadium in das Regelangebot der Hochschulen überführt; an allen Hochschulen werden verfasste Studierendenschaften gebildet.

- 1. Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/8361 – in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS**
- 2. Erledigungserklärung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 14/8732 –**
- 3. Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der PDS – Drucksache 14/8295 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS**
- 4. Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP – Drucksache 14/7077 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU**

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/8295 – und/oder des Antrags – Drucksache 14/7077 –.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/8361 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. § 57f wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Der Abschluss befristeter Arbeitsverträge nach § 57b Abs. 1 Satz 1 und 2 mit Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten des 5. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften am 23. Februar 2002 in einem befristeten Arbeitsverhältnis zu einer Hochschule, einem Hochschulmitglied im Sinne von § 57c oder einer Forschungseinrichtung im Sinne von § 57d standen, ist auch nach Ablauf der in § 57b Abs. 1 Satz 1 und 2 geregelten jeweils zulässigen Befristungsdauer mit einer Laufzeit bis zum 28. Februar 2005 zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die vor dem 23. Februar 2002 in einem Dienstverhältnis als wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent standen. § 57b Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Der Abschluss befristeter Arbeitsverträge nach § 57e Satz 1 mit Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten des 5. Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften am 23. Februar 2002 in einem befristeten Arbeitsverhältnis nach § 57e Satz 1 standen, ist auch nach Ablauf der in § 57e Satz 1 geregelten zulässigen Befristungsdauer mit einer Laufzeit bis zum 28. Februar 2003 zulässig.““

2. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8732 – für erledigt zu erklären;
3. den Gesetzentwurf der Fraktion der PDS – Drucksache 14/8295 – abzulehnen;
4. den Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 14/7077 – abzulehnen.

Berlin, den 24. April 2002

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ulrike Flach
Vorsitzende/Berichterstatterin

Dr. Peter Eckardt
Berichterstatter

Thomas Rachel
Berichterstatter

Dr. Reinhard Loske
Berichterstatter

Maritta Böttcher
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Peter Eckardt, Thomas Rachel, Dr. Reinhard Loske, Ulrike Flach und Maritta Böttcher

I. Überweisung

Der 14. Deutsche Bundestag hat in seiner 222. Sitzung am 1. März 2002 den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/8361 –, den Gesetzentwurf der Fraktion der PDS – Drucksache 14/8295 – sowie den Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 14/7077 – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8732 – wurde in der 230. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 2002 ebenfalls an die oben genannten Ausschüsse überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 14/8361)

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) soll Folgendes geändert werden:

- Bachelor- und Masterstudiengänge werden aus dem Erprobungsstadium in das Regelangebot der Hochschulen überführt.
- Die grundsätzliche Gebührenfreiheit für ein Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und für ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird geregelt.
- Verfasste Studierendenschaften werden an allen Hochschulen eingeführt. Deren Rechte und Aufgaben werden bestimmt.

2. Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 14/8732)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist inhaltsgleich.

3. Gesetzentwurf der Fraktion der PDS (Drucksache 14/8295)

Das Hochschulrahmengesetz soll wie folgt geändert werden:

- Bachelor- und Masterstudiengänge werden aus dem Erprobungsstadium in das Regelangebot der Hochschulen überführt.
- Die bundesweite und uneingeschränkte Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums wird festgeschrieben.
- Verfasste Studierendenschaften werden an allen Hochschulen eingeführt. Deren Rechte und Aufgaben werden bestimmt.
- Die Regelung der Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichem Personal wird erneuert. Übergangsregelungen werden eingeführt. Den Tarifpartnern wird das Recht eingeräumt, abweichende Regelungen zu vereinbaren.

4. Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 14/7077)

Nach Auffassung der antragstellenden Fraktion reichen die im 5. HRG-Änderungsgesetz und im Professorenbesoldungsreformgesetz vorgesehenen Maßnahmen der Bundesregierung nicht aus, die deutschen Hochschulen auf die Erfordernisse des internationalen Wettbewerbs in der Bildung und Forschung erfolgreich auszurichten. Um dieses Ziel doch noch zu erreichen, werden verschiedene Maßnahmen der Bundesregierung gefordert. Dazu soll u. a. gehören: Eine attraktivere Ausgestaltung der Besoldung für Professoren, die Schaffung eines eigenständigen Doktorandenstatus im HRG, die indirekte Abschaffung der Habilitation zurückzunehmen, eine Regelung des Status und der Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten von nicht berufenen Juniorprofessoren vorzunehmen, den Befristungszeitraum für Arbeitsverträge des wissenschaftlichen Personals zukünftig nur als Orientierung gelten zu lassen sowie ein Auslaufen des Beamtenstatus für Hochschullehrer anzustreben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Die mitberatenden Ausschüsse haben zu den Vorlagen wie folgt votiert:

Vorlage / Ausschuss	14/8732 Bundes- regierung		14/8361 SPD B90/DG		14/8295 PDS		14/7077 FDP	
Recht	Erledigt		<u>Annahme*</u> SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	+ + – – 0	<u>Ablehnung</u> SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	– – – – +	Verzicht auf Mitberatung	
Arbeit und Sozialordnung	<u>Annahme*</u> SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	+ + – – 0	<u>Annahme*</u> SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	+ + – – 0	<u>Ablehnung</u> SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	– – – – +	<u>Ablehnung</u> SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	– – + + –
Familie, Senioren, Frauen und Jugend	<u>Annahme*</u> SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	+ + – – a	<u>Annahme*</u> SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	+ + – – a	<u>Ablehnung</u> SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	– – – – a	<u>Ablehnung</u> SPD B90/DG CDU/CSU FDP PDS	– – – + a

Legende: + = Zustimmung; – = Ablehnung; 0 = Enthaltung, a = abwesend

* = in geänderter Fassung (s. Beschlussempfehlung)

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU – Ausschussdrucksache 14-606 – zum Gesetzentwurf – Drucksachen 14/8732 und 14/8361 – abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuss

Allgemeiner Teil

Der federführende Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat die Vorlagen im Rahmen einer öffentlichen Anhörung am 17. April 2002 anberaten. Zu dieser Anhörung waren die folgenden Institutionen bzw. Sachverständigen geladen:

- Prof. Dr. Christoph Degenhart, Universität Leipzig
- Dr. Ludwig Gieseke, Bonn
- Dr. Reinhard Grunwald, Deutsche Forschungsgemeinschaft

- Christian Haberecht und Carmen Ludwig, Freier Zusammenschluss von Student/inn/enschaften (fzs)
- Gerd Köhler, Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft
- Prof. Dr. Klaus Landfried, Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
- Prof. Dr. Gert-Albert Lipke, Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Hannover
- Christiane Neumann, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung
- Prof. Dr. Birger Priddat, Universität Witten/Herdecke
- Prof. Dr. Hans-Dieter Rinkens, Deutsches Studentenwerk (DSW)
- PD Dr. Tassilo Schmitt, Universität Bielefeld
- Juliane Seifert, Juso-Hochschulgruppen
- Dr. Ekkehard Winter, Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V.
- RA Dr. Rolf Zeißig, Berlin

Der Verlauf der Anhörung kann dem schriftlichen Protokoll dieser Anhörung entnommen werden.

Die Beratung im Ausschuss wurde am 24. April 2002 fortgesetzt.

Von Seiten der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ein Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 14-602) zum Gesetzentwurf der Regierungsfractionen – Drucksache 14/8361 – in die Ausschussberatung eingebracht, der vom Ausschuss unverändert in die vorgenannte Beschlussempfehlung aufgenommen wurde.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde folgender Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 14-606) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8732 – und der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/8361 – in die Ausschussberatung eingebracht:

„Der Ausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf der Koalition und der Bundesregierung wie folgt zu ändern:

I. Artikel 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzentwurfs werden gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die rahmenrechtliche Grundlage für die Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen zur Erprobung wurde erst durch das am 25. August 1998 in Kraft getretene Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2091) geschaffen. Der Zeitraum für die Anpassung des Landesrechts an diese Bestimmung ist erst vor wenigen Monaten, am 24. August 2001, abgelaufen. Die 5. HRG-Novelle ist erst vor zwei Monaten ausgefertigt und in Kraft gesetzt worden. Vor diesem Hintergrund ist eine 6. HRG-Novelle zu diesem Zeitpunkt bezüglich der Überführung der Bachelor- und Masterstudiengänge in das Regelangebot der Hochschulen verfrüht. Außerdem hat die 1999 begonnene hochschulübergreifende Qualitätssicherung der neuen Studiengänge (z. B. durch ein Akkreditierungssystem) erst einen kleinen Teil dieser Studiengänge erfasst. Auch wenn eine weitere Verbreitung der BA-/MA-Abschlüsse im Rahmen des Bologna-Prozesses sinnvoll und im Laufe der nächsten Jahre zu erwarten ist, lässt die noch geringe Anzahl von BA-Absolventen noch keine abschließende Bewertung zu.

II. Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Die rahmenrechtliche Verankerung der Gebührenfreiheit des Studiums begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken:

Nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GG hat der Bund das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 72 GG Rahmenvorschriften zu erlassen über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens. Die Erhebung bzw. Nichterhebung von Studiengebühren ist kein Gegenstand, der zu den „allgemeinen Grundsätzen des Hochschulwesens“ zu rechnen ist. Es handelt sich vielmehr um eine Frage der Finanzierung der Hochschulen, also von Einrichtungen der Länder. Mit dem eingeschränkten Verbot der Erhebung von Studiengebühren greift der Bund in unzulässiger Weise in das Haushaltsrecht der Länder ein (Artikel 109 Abs. 1 GG).

Ein Verbot der Studiengebühren wäre, selbst wenn diese Regelung unter den unbestimmten Rechtsbegriff der „allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“ zu subsumieren wäre, nur unter den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG zulässig. Die Voraussetzungen für die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes in Artikel 72 Abs. 2 GG sind mit dem Ziel einer Stärkung des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) verschärft worden. Rahmenvorschriften kann der Bund nach Artikel 75 Abs. 1 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG nur erlassen, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Auch angesichts des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 25. Mai 2000 über die Gebührenfreiheit des Hochschulstudiums, wonach das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und bei konsekutiven Studiengängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss grundsätzlich gebührenfrei gehalten wird, ist eine bundesgesetzliche Regelung zz. nicht erforderlich. Niemand hat die Absicht, in Kürze Studiengebühren einzuführen. Das Ergebnis der kontroversen Debatte in fast allen Parteien sollte abgewartet werden.

III. Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist die „Zwangsvfasste Studentenschaft“ (so die frühere Terminologie) nur zulässig, wenn die Kompetenzen dieser Teilkörperschaft der Universität eng begrenzt werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung/Koalition ist nach dieser Rechtsprechung höchst problematisch, da unscharfe Formulierungen den (falschen) Eindruck erwecken, dass ein sog. allgemeinpolitisches Mandat ausgeübt werden darf.

Der Präsident der HRK hat in der Anhörung bestätigt, dass die Hochschulleitungen in der Praxis den Missbrauch nicht verhindern können. Einige Länder haben deshalb gute Gründe, eine Institution nicht einzurichten, die ständig missbraucht wurde und wird.

Die studentischen Interessen können direkt in den Gremien der Universität (z. B. Senat) vertreten werden. Wer sich als Studierender (erfreulicherweise) allgemeinpolitisch engagieren will, kann sich freiwillig einer politischen Hochschulgruppe anschließen.

Der Vorschlag der Bundesregierung/Koalition steht auch im Widerspruch zu den Zielen der letzten großen Novelle des HRG. Damals war man sich einig, dass auf organisatorische Vorgaben des Bundes weitestgehend verzichtet werden soll.

Die Länder sollen im Interesse von mehr Wettbewerb größere Entscheidungsspielräume erhalten.

IV. In Artikel 1 werden folgende Neuregelungen aufgenommen:

1. In § 45 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren (§ 44) erfüllen, können

nach Abschluss der Dienstzeit der Juniorprofessur oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation für die Dauer von drei Jahren zu Hochschullehrern auf Zeit ernannt werden. Für die Personen kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Satz 1 entsprechend. Die Vorschriften der § 57a bis 57f finden auf diese Beschäftigungsverhältnisse keine Anwendung.“

B e g r ü n d u n g

Hiermit soll eine Zwischenposition für qualifizierte Nachwuchswissenschaftler geschaffen werden, die die professoralen Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, für die aber nach Abschluss der Qualifikation vorübergehend keine besetzbare Professur vorhanden ist. Während dieser Zeit haben die Nachwuchswissenschaftler die Chance, sich auf freiwerdende Professuren zu bewerben. Mit der Regelung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass hochqualifizierte Nachwuchswissenschaftler den Hochschulen nicht allein deshalb verloren gehen und in die Wirtschaft abwandern, weil aktuell keine besetzbare Professorenstelle vorhanden ist. Die Nachwuchswissenschaftler können auch nur dann an den Hochschulen gehalten werden, wenn ihnen während dieser Zwischenphase bereits professorale Rahmenbedingungen geboten werden können. Eine tarifliche Vergütung als wissenschaftlicher Mitarbeiter gemäß BAT II a bedeutet gegenüber der Besoldung aus dem vorangegangenen Amt des Juniorprofessors einen statusmäßigen Abstieg, der schwerlich als konkurrenzfähig bezeichnet werden kann.

2. In § 57b Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Nicht angerechnet werden Zeiten nach Absatz 1 Satz 4.“

B e g r ü n d u n g

Beschäftigungsverhältnisse als wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte dienen nicht der wissenschaftlichen Qualifizierung, so dass eine Anrechnung auf die Befristungsdauer nicht sachgerecht und für den Einzelnen unbillig ist. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll insoweit die Rechtslage vor dem 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes wiederhergestellt werden.

3. In § 57b wird Absatz 2 Satz 3 gestrichen.
4. In § 57c wird der jetzige Text Absatz 1. Daran wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Nach und unabhängig von der in § 57b Abs. 1 Satz 1 und 2 geregelten Qualifizierungsphase ist die Befristung von Arbeitsverträgen mit Wissenschaftlern z. B. in institutionell geförderten Forschungseinrichtungen mit Programmsteuerung oder im Rahmen einer Projektförderung nach den allgemeinen Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes möglich.“

B e g r ü n d u n g

Programmsteuerung und Projektförderung sind international zunehmende Formen der Forschungsorganisation. Neben einigen (20 bis 30 %) auf Dauer beschäftigten Personen braucht die Forschung entweder kündbare oder für die Projektdauer befristete Beschäftigungsverhältnisse. Die stren-

gen Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes hinsichtlich der Befristungsgründe wirken auf die Verwaltungen abschreckend. Daher bedarf es zur Sicherung der befristeten Beschäftigung nach der Qualifizierungsphase einer Klarstellung im HRG.

5. § 57f HRG erhält folgende Fassung:

„§ 57f Erstmalige Anwendung

(1) Die §§ 57a bis 57e in der ab 23. Februar 2002 geltenden Fassung sind vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals auf Arbeitsverträge anzuwenden, die ab 23. Februar 2002 abgeschlossen werden. Für vor dem 23. Februar 2002 abgeschlossene Arbeitsverträge gelten an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sowie an Forschungseinrichtungen im Sinne des § 57d die §§ 57a bis 57e in der vor dem 23. Februar 2002 geltenden Fassung fort.

(2) Bis zum 31. Dezember 2004 können befristete Arbeitsverträge nach den §§ 57a bis 57e in der vor dem 23. Februar 2002 geltenden Fassung abgeschlossen werden.“

B e g r ü n d u n g

Nach § 57f Satz 2 HRG gelten für vor dem 23. Februar 2002 abgeschlossene Arbeitsverträge an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen sowie an Forschungseinrichtungen im Sinne des § 57b HRG die §§ 57a bis 57e HRG in der vor dem 23. Februar 2002 geltenden Fassung fort. Diese Bestimmung wird in der Literatur nicht als „echte“ Übergangsregelung verstanden. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung muss nach dieser Auffassung bei einer Verlängerung eines befristeten Vertrages und bei einem Neuabschluss im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes geprüft werden, ob die neuen – personenbezogenen – Befristungshöchstgrenzen des § 57b HRG ausgeschöpft worden sind.

Das Fehlen einer „echten“ Übergangsregelung beeinträchtigt die Akzeptanz der Neuregelung der befristeten Arbeitsverträge nachhaltig, da bei einem Abschluss neuer befristeter Arbeitsverträge auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes nach Ausschöpfen der Befristungshöchstdauer des Hochschulrahmengesetzes arbeitsrechtliche Risiken bei den Beschäftigungsdienststellen (Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) gesehen werden. Eine klarstellende Übergangsregelung im Hochschulrahmengesetz, die Härtefälle im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften vermeidet und einen angemessenen Vertrauensschutz gewährt, ist im Interesse der Rechtssicherheit dringend geboten. Insbesondere ist zu ermöglichen, dass nach Erreichen der Befristungshöchstdauer im Rahmen eines Einrichtungswechsels, auf den viele vertraut haben dürften, ein neuer befristeter Arbeitsvertrag über fünf Jahre abgeschlossen werden kann.“

Hinsichtlich der Stellungnahmen der Fraktionen im Ausschuss zu den einzelnen Vorlagen und zum Beratungsverlauf wird auf das Protokoll der Ausschusssitzung vom 24. April 2002 verwiesen.

Die Abstimmung der Vorlagen im Ausschuss brachte folgende Ergebnisse:

Ablehnung des Änderungsantrags (Ausschussdrucksache 14-606) der Fraktion der CDU/CSU zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8732 – und zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/8361 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Annahme des Änderungsantrags (Ausschussdrucksache 14-602) der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/8361 – mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/8361 – in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS.

Erledigungserklärung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 14/8732 –.

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der PDS – Drucksache 14/8295 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS.

Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP – Drucksache 14/7077 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

Begründungsteil

Die Vorschrift war mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693), das am 23. Februar 2002 in Kraft getreten ist, neu gefasst worden und enthält eine Übergangsregelung zur erstmaligen Anwendung des neuen Zeitvertragsrechts.

Wissenschaftliche Hilfskräfte, Mitarbeiter und Assistenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des 5. HRGÄndG bereits beschäftigt waren und für die der nach Inkrafttreten des neuen Rechts zur Verfügung stehende Befristungsrahmen ausgeschöpft ist, können nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) zum Beispiel zum Zwecke der Beendigung ihrer laufenden wissenschaftlichen Qualifikation,

zur Durchführung von Forschungsprojekten oder in der Phase der Bewerbung auf eine Professur weiterbeschäftigt werden.

Trotz dieser im Grunde eindeutigen Rechtslage, die von Arbeitsrechtsexperten bestätigt wird, besteht bei den Betroffenen und zum Teil auch bei den Personalverantwortlichen in den Hochschulen und Forschungseinrichtungen Verunsicherung, da die einschlägigen Sachgründe im TzBfG nur beispielhaft und abstrakt genannt werden. Auch liegt zu dem am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen TzBfG noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vor, die die genannten Fallkonstellationen aus dem Bereich der Wissenschaft konkret betrifft.

Im Hochschulrahmengesetz soll deshalb in dem neuen § 57f Abs. 2 ausdrücklich klargestellt werden, dass wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftliche Hilfskräfte, die ihre Tätigkeit bereits unter Geltung der alten Befristungsregelungen aufgenommen hatten und die den nach dem neuen Recht jeweils maßgeblichen Befristungsrahmen vor dem 28. Februar 2005 ausgeschöpft haben, noch mit einer Laufzeit bis zum 28. Februar 2005 befristet beschäftigt werden können. Der Übergang vom alten auf das neue Befristungsrecht nach dem HRG und dem TzBfG soll hierdurch für alle Beteiligten erleichtert werden.

Die Regelung bezieht auch wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten ein, die in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des 5. HRGÄndG aus ihrem Amt ausscheiden.

Ein dreijähriger Übergangszeitraum erscheint angemessen und ausreichend, da davon auszugehen ist, dass sich bis zum Ablauf dieser Frist eine gesicherte Praxis bei der Anwendung des neuen Befristungsrechtes herausgebildet hat und deshalb die derzeit festzustellende Verunsicherung der Betroffenen dann nicht mehr bestehen wird.

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung für studentische Hilfskräfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 5. HRG-Novelle bereits als solche beschäftigt waren und sich zum Teil auf eine Fortsetzung dieser Beschäftigung eingestellt hatten, aber wegen Überschreitung der neuen zulässigen Befristungsdauer von maximal 4 Jahren nach § 57e Satz 1 keinen Anschlussvertrag mehr bekommen können. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass studentische Hilfskräfte im Regelfall erst nach Absolvierung der Anfangssemester erstmals beschäftigt werden, erscheint eine Übergangsregelung von einem Jahr, die insgesamt eine bis zu fünfjährige Beschäftigung als studentische Hilfskraft ermöglicht, zur Einstellung der Betroffenen auf die neue Rechtslage als sachgerecht und ausreichend.

Berlin, den 24. April 2002

Dr. Peter Eckardt
Berichterstatter

Thomas Rachel
Berichterstatter

Dr. Reinhard Loske
Berichterstatter

Ulrike Flach
Berichterstatterin

Maritta Böttcher
Berichterstatterin